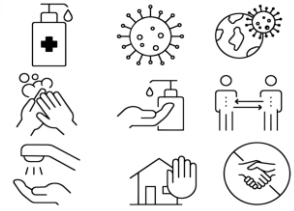


## Hygieneplan

Stand: 18. August 2021



### Vorbemerkung

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) folgt dem Zweck, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Aus dem Gesetz ergeben sich auch für Schulen insbesondere in den §§ 33-36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern angemessen zu thematisieren.

### Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
6. Wegeführung
7. Konferenzen und Versammlungen
8. Meldepflicht
9. Sportunterricht
10. Allgemeines

## 1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler aufgefordert, auf jeden Fall zu Hause zu bleiben.
- Wo es möglich ist, unbedingt 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen oder sonstige Begrüßungsrituale, z. B. Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums). Das Waschen bzw. Desinfizieren der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Eine Händewaschung meint: mit Seife für 20-30 Sekunden waschen, gut abtrocknen mit einem Einmal-Handtuch zu verwenden.
- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies kann z. B. durch die Ablage prüfungsrelevanter Unterlagen auf dem Tisch erreicht werden, ohne Materialien von-Hand-zu-Hand zu geben.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Auch im neuen Schuljahr müssen Schüler und Lehrer eine medizinische Maske tragen. Das betrifft die Innenbereiche der Schulen - also auch den Unterricht - nicht aber das Außengelände. Die Maskenpflicht gilt ebenso für Geimpfte und Genesene. Im Sportunterricht greift sie, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

## Hinweise zum Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz (MNS):

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden, wenn dies möglich ist.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden. Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

## 2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

### Allgemeines

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sollte, wie bereits erwähnt, auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden, wenn dies möglich ist.

Das Lehrerpult steht mit einem Mindestabstand von 1,50 Metern von den Schülerplätzen, dennoch sollte die Lehrkraft einen MNS tragen und diesen nur in Ausnahmefällen unter besonderer Beachtung des Mindestabstands ablegen.

Um etwaige Infektionsketten überprüfen zu können, ist jedem Schüler ein fester Platz zu zuweisen. Die Dokumentation erfolgt mit Hilfe eines bindenden Sitzplanes, der täglich dokumentiert wird. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können!

Um den Anforderungen näherungsweise zu entsprechen, sind feste Pausenareale auf den Schulhöfen für die Bildungsgänge eingezeichnet.

Partner- und Gruppenarbeit sind -wenn möglich -zu vermeiden.

## Reinigung und Ausstattung der Räumlichkeiten

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände sind wesentlich für einen guten Hygienestatus und erfolgt täglich durch den Schulträger nach eigenem Reinigungs- und Desinfektionsplan. Da zwischen 7:30 und 12:30 Uhr keine Zwischenreinigung durch den Schulträger erfolgt, ist eine Zwischenreinigung bis auf weiteres, vor dem Wechsel einer Lerngruppe, durch Lehrkräfte zu organisieren, wenn kein unbenutzter Raum zur Verfügung steht.

Eine Desinfektion sollte generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung ist weniger effektiv. In den Klassenräumen liegt eine Handreichung aus, die den Reinigungsvorgang dezidiert beschreibt und eine Liste, in der die Reinigung durch Unterschrift der Lehrkraft bestätigt wird.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

An den Waschplätzen werden aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und erfolgt daher nicht. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Die Mindestanforderungen an Schulräume, Reinigung und Hygienemaßnahmen müssen zwingend erfüllt sein.

## **Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.

Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Während der Pausen müssen alle Fenster komplett geöffnet sein.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Schüler werden über die besonderen Gefahren belehrt.

### **3. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen, darf nur eine Person pro Klasse zu den Sanitärräumen entlassen werden. Die Schülerinnen und Schülern müssen bei jedem Toilettengang einen Schieberegler bedienen, der außen an der Tür befestigt ist. Die Toilette darf nur betreten werden, wenn bei dem oder einem Regler das grüne Feld sichtbar ist. Der Regler wird dann auf Rot gestellt und beim Verlassen wieder auf Grün, damit andere sehen, ob der WC-Raum betreten werden darf. Im Klassenraum müssen dann die Hände (nochmals) desinfiziert werden.

Die Toiletten in den Gebäuden 1-4 dürfen aufgrund des Abstandsgebotes nur einzeln betreten werden!

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang noch einmal darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen in den Gebäuden 1-4 stets nur eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten dürfen. Die WC-Räume in den Gebäuden 5 und 6 können auch von zwei Schülerinnen und Schülern betreten werden.

Falls der Raum verschmutzt vorgefunden wird, muss sofort die unterrichtende Lehrkraft informiert werden. Zudem werden die Toiletten alle zwei Stunden durch Schulpersonal kontrolliert.

### **4. Infektionsschutz in den Pausen**

In den Pausen soll Abstand gehalten werden, und die Schülerinnen und Schüler sich in den zugeordneten Bereichen aufhalten. Für die Aufnahme von Nahrung und Getränken darf der MNS natürlich abgenommen werden, dabei ist besonders auf die Wahrung des Mindestabstands zu achten. Die Nahrungsaufnahme sollte möglichst im Freien erfolgen.

Die Pflicht Abstand zu halten gilt natürlich auch im Lehrerzimmer ebenso wie die Maskenpflicht.

Ein Pausen-/Kiosk-/Automatenverkauf kann nicht angeboten werden.

### **5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

**Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.**

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

## **6. Wegeführung**

### **Hinweise zu den Corona bedingten Laufwegen:**

Die vorgegebene Wegeführung ist außer Kraft gesetzt, weil es ansonsten aufgrund der Schülerzahl zu großen Problemen bei Auf- und Abgängen kommen würde. Wir geben der möglichst schnellen Entleerung der Gebäude die Priorität vor Kurzbegegnungen.

Der Aufzug ist weiterhin nur durch eine Person zu nutzen.

## **7. Konferenzen und Versammlungen**

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Andere geeignete Kommunikationsverfahren sind zu bevorzugen.

Klassen- und Kurselternversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten dann Abstandsgebote und Maskenpflicht.

## 8. Meldepflicht

Die Zuständigkeit für die Einhaltung der Meldevorschriften gemäß IfSG (§§ 34-36) liegt bei der Schulleitung.

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

## 9. Sportunterricht

Wenn möglich, findet der Sportunterricht im Freien statt.

Kontaktsportarten sind zu vermeiden, Unterrichtsinhalte sollten Individualsportarten wie Leichtathletik, Joggen, Walken, Orientierungslauf, Fitness, Yoga, Entspannung oder Badminton, Frisbee o.ä. sein.

Sollten die Umkleidekabinen genutzt werden, dürfen diese von max. 6 Personen gleichzeitig genutzt werden, im Dusch-/Waschbereich darf sich nur 1 Person aufhalten.

Auf dem Weg zur Umkleide oder ggf. in die Halle muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Vor Betreten der Halle wird durch die Lehrkraft den Schülern eine Handdesinfektion aufgesprüht.

Falls Sportgeräte wie z. B. Badmintonschläger genutzt wurden, müssen diese nach Gebrauch ebenfalls desinfiziert werden. Dazu trägt die Lehrkraft die Sprühdesinfektion auf und die Schüler wischen mit einem Einmaltuch die Kontaktfläche ab.

## 10. Allgemeines

Bei Schülerinnen und Schülern, die sich **nicht** an die geltenden Hygiene- und Abstandregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung und Sicherheit in der Schule vor.

Als erzieherische Einwirkung sollte bei leichten Verstößen zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden.

Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann durch die Schulleitung eine Untersagung der weiteren Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen.